



Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle
Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale

Eine Fachkonferenz
der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Une conférence spécialisée
de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique

SBBK-Kommission Berufliche Grundbildung (KBGB)

Arbeitsgruppe «Blended Learning»

Projektbericht mit Lösungsansätzen und Varianten von
«Blended Learning» zu Handen der KBGB und der SBBK

*Verabschiedet an der SBBK-Plenarversammlung vom 27. Mai 2020 in Lu-
zern*

Verfasserinnen

Gaby Egli

Abteilungsleiterin Betriebliche Bildung,
Dienststelle Berufs- und Weiterbildung, Luzern

Karin Rüfenacht

Geschäftsstelle EDK/SBBK, Bern

261.233-1

Inhaltsverzeichnis

Résumé en français	3
Riassunto in italiano	4
1. Zusammenfassung	5
1.1 Vorbemerkung	5
1.2 Ergebnisse aus den Überlegungen und Diskussionen der KBGB-Arbeitsgruppe	5
2. Einleitung	6
2.1 Ausgangslage: Chancen und Gefahren der Digitalisierung	6
2.2 Klärungsbedarf	6
2.3 Mandat der KBGB-Arbeitsgruppe	6
3. Das Vorgehen der Arbeitsgruppe und grundsätzliche Rahmenbedingungen	7
3.1 Vorgehen der KBGB-Arbeitsgruppe: Fragenkatalog, Varianten und Lösungsansätze	7
3.2 Beizug von Expertinnen und Experten	7
3.3 SBBK-Programm optima	8
3.4 Grundsätzliche Rahmenbedingungen	8
4. Definition und Kontext von «Blended Learning»	9
4.1 Definition	9
4.2 Kontext	9
5. Mögliche «Blended Learning»-Varianten im Überblick	10
6. Verantwortung im System	11
6.1 Organisationen der Arbeitswelt	11
6.2 Bund	11
6.3 Kantone	11
7. «Blended Learning» in der beruflichen Grundbildung	11
7.1 Eignung von «Blended Learning»	11
7.2 Einsatz an allen Lernorten	12
7.3 Überregelung vermeiden und Rahmenbedingungen schaffen	12
7.4 Rolle und Aus-/Weiterbildung der Berufsbildungsverantwortlichen	12
7.5 Voraussetzungen für digitale Lernwelten	13
8. Lösungsansätze zu den Kernthemen	13
8.1 Kernthema Verantwortung	13
8.2 Kernthema Transparenz	13
8.3 Kernthema Lehrmittel und Lernplattform	13
8.4 Kernthema Arbeitszeit vs. Lernzeit	14
8.5 Kernthema Noten und Qualifikationsverfahren	14
8.6 Kernthema Qualitätssicherung	14
8.7 Kernthema Finanzierung der analogen und digitalen Lehrmittel	15

8.8	Kernthema Rechtssicherheit, Datenschutz	15
9.	«Blended Learning»-Varianten	15
9.1	Variante 1: Einsatz digitaler Mittel / Methoden während des Unterrichts 15	
9.2	Variante 2: Vor- und/oder Nachbereitung des Unterrichts	16
9.3	Variante 3: Transfer-Auftrag innerhalb eines Lernortes	16
9.4	Variante 4: Pflichtstoff mit Abschlussarbeit als Ergänzung und/oder Ersatz für Präsenzunterricht	17
9.5	Variante 5: Transfer-Auftrag mit Umsetzung in einem anderen Lernort 18	
9.6	Variante 6: Vernetzung der Lernorte mit einer umfassenden Lernplattform	18
10.	«Blended Learning» am Beispiel der kaufmännischen Grundbildung	20
10.1	Ausgangslage	20
10.2	Lernort-übergreifende, vernetzte Konzeption	20
10.3	Kernthemen Transparenz und Arbeitszeit vs. Lernzeit	20
10.4	Beurteilung gemäss den Lösungsansätzen für die Kernthemen	21
11.	Finanzierung von «Blended Learning»-ÜK-Tagen in der beruflichen Grundbildung	21
11.1	Ausgangslage	21
11.2	Voraussetzungen für die Mit-Finanzierung der Kantone bei «Blended-Learning»-ÜK-Tagen	22
11.3	Mögliche Finanzierungsmodelle für «Blended-Learning»-ÜK-Tage	23
11.4	Empfehlung zur Mit-Finanzierung von Lernplattformen	24
12.	Fazit	25
13.	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	25
13.1	Weiterarbeit in der Verbundpartnerschaft	25
13.2	Entscheid für Finanzierungsmodelle der «Blended Learning»-ÜK-Tage 26	
13.3	Auswertung der laufenden «Blended Learning»-Varianten	26
13.4	Anpassungen im Reglement der SBBK zur Subventionierung von ÜK 26	
13.5	Standard für Lernplattformen definieren	26
13.6	Weiterbildung der Berufsbildungsverantwortlichen an den drei Lernorten	26
13.7	Kommunikation	27
14.	Mitglieder der KBGB-Arbeitsgruppe «Blended Learning»	27
15.	Literaturverzeichnis	27
16.	Anhang	27

Résumé en français

(Wird angepasst)

L'introduction de moyens pédagogiques numériques place les différents lieux de formation face à de nombreuses questions en termes de rôles et de responsabilités, de finances, de protection des données, de transparence au niveau des heures d'apprentissage, etc. Ces questions clés doivent être clarifiées par les partenaires de la formation professionnelle au début de chaque processus de développement, mais les bases générales et les conditions cadres nécessaires font défaut. La CSFP a de ce fait mis sur pied un groupe de travail chargé, sous la direction de la Commission Formation professionnelle initiale (CFPI), d'élaborer à son attention mais aussi à l'attention de la Confédération (SEFRI) et des OrTra intéressées des ébauches de solutions et des recommandations pour les questions centrales qui se posent autour de l'utilisation des moyens et méthodes pédagogiques numériques, dont le «Blended Learning».

Premiers résultats du groupe de travail de la CFPI

Le «Blended Learning» peut être utilisé dans les trois lieux de formation et de manière transversale. Il favorise l'apprentissage autorégulé ainsi que la réflexion chez les personnes en formation et stimule la coopération entre les lieux de formation. L'initiation à cette méthode, l'accompagnement et la gestion des éventuelles notes attribuées sont des tâches qui incombent au lieu de formation à l'origine du mandat. Le «Blended Learning» doit reposer sur un concept pédagogique global, décrit de façon détaillée dans les documents annexés aux prescriptions sur la formation. Cette méthode ne peut pas être adoptée sans raisons valables; elle exige un contexte précis et doit s'avérer pertinente pour les compétences opérationnelles à transmettre. Les personnes en formation ne doivent en outre pas avancer seules dans le processus d'apprentissage; le «Blended Learning» requiert, de la part des enseignants, des instructeurs CIE et des formateurs en entreprise, un encadrement et un accompagnement intensifs. La plupart des modèles de «Blended Learning» discutés au sein du groupe de travail respectent le nombre généralement prévu de périodes d'enseignement scolaire et d'heures de CIE. Les éventuelles charges supplémentaires doivent être mentionnées dans les prescriptions sur la formation, notamment lorsque plusieurs lieux de formation sont concernés. Chaque lieu de formation est libre d'introduire ou non une plateforme d'apprentissage. Si une OrTra souhaite en introduire une dans les trois lieux de formation, la responsabilité lui en revient. Les plateformes et autres moyens numériques sont financés de la même manière que le matériel pédagogique conventionnel (c'est-à-dire par les entreprises et les personnes en formation). En ce qui concerne le «Blended Learning», divers modèles de financement doivent – compte tenu des problèmes rencontrés dans les cantons – être discutés avec la CFFP et proposés aux partenaires de la formation professionnelle en vue d'une consolidation.

Riassunto in italiano

(wird angepasst)

Con l'introduzione dei mezzi di apprendimento digitali in tutti i luoghi di formazione sorgono numerose questioni relative a responsabilità, finanziamenti, protezione dei dati, trasparenza, ore di formazione, ruoli, eccetera. Questi devono essere chiariti all'inizio di ogni processo di sviluppo nell'ambito della collaborazione fra i partner della formazione. Attualmente in merito a questi temi fondamentali mancano delle basi e delle condizioni quadro condivise. Per questo motivo, la CSFP ha istituito un gruppo di lavoro che, sotto la responsabilità della Commissione per la formazione professionale di base (KBGB), ha elaborato soluzioni e raccomandazioni all'indirizzo della CSFP e della Confederazione (SEFRI) nonché delle omi interessate, sulle questioni centrali relative all'uso dei mezzi e dei processi di apprendimento digitali e rispettivamente del «Blended Learning».

Primi risultati del gruppo di lavoro istituito dalla CSFP

Il «Blended Learning» può essere utilizzato nella formazione professionale di base in tutti e tre i luoghi di formazione e per una collaborazione fra gli stessi nell'ambito dell'insegnamento. Esso deve promuovere l'apprendimento individuale e la riflessione dei discenti e allo stesso tempo la cooperazione tra i luoghi di formazione. La responsabilità per l'introduzione, il supporto, l'eventuale attribuzione di note (valutazione) e la gestione spetta al luogo di formazione. Il «Blended Learning» deve essere basato su un concetto pedagogico globale, che deve essere spiegato nelle ordinanze sulla formazione professionale e negli eventuali documenti correlati. Esso deve essere supportato da un contesto definito e chiaro, deve essere significativo per l'insegnamento delle competenze operative e non deve essere introdotto come metodo. Questo significa anche non lasciare l'allievo solo nel processo di apprendimento. Il «Blended Learning» richiede una supervisione e un supporto intensivo da parte dell'insegnante, dell'istruttore dei CI o del formatore nell'azienda formatrice. Per la maggior parte dei modelli di «Blended Learning» discussi in seno al gruppo di lavoro, le lezioni scolastiche e le ore dedicate ai CI non devono essere superate; il «Blended Learning» ne è parte integrante. Qualsiasi costo aggiuntivo deve essere elencato nelle ordinanze e documenti correlati, soprattutto se è interessato più di un luogo di formazione.

L'introduzione di una piattaforma di apprendimento in un luogo di formazione è lasciata alla competenza decisionale del rispettivo luogo di formazione. Se una omi vuole introdurre una piattaforma di apprendimento olistica, questa scelta è di sua responsabilità. Come i materiali didattici «convenzionali», i costi dei sussidi didattici elettronici e delle piattaforme di apprendimento sono finanziati dal prezzo di vendita e sostenuti di conseguenza dalle aziende e dagli studenti.

Le questioni finanziarie relative al «Blended Learning» si sono rivelate il maggiore ostacolo dal punto di vista dei Cantoni. Diversi modelli di finanziamento sono attualmente in discussione in collaborazione con la Commissione per il finanziamento dell'istruzione e della formazione professionale (KFB) e sono proposti per il consolidamento nell'ambito della collaborazione fra i partner della formazione professionale.

1. Zusammenfassung

1.1 Vorbemerkung

Im Rahmen der Einführung von zwei ÜK-Tagen in Form von «Blended Learning» in der kaufmännischen Grundbildung ergaben sich für die Kantone Umsetzungsfragen. Diese Unklarheiten konnten verbundpartnerschaftlich und spezifisch für die betroffene Grundbildung geklärt werden, indem eine Übergangsregelung definiert wurde. Jedoch zeigte sich aus der Praxis das Bedürfnis, die Umsetzungsfragen zu «Blended Learning» grundsätzlich und berufsübergreifend zu klären. Aus diesem Grund hat die SBBK-Kommission Berufliche Grundbildung eine Arbeitsgruppe zusammengestellt, die das komplexe Thema unter Einbezug von Vertreter/innen aus weiteren SBBK-Kommissionen, von betroffenen Akteuren und externen Expert/innen diskutiert hat. Aus Ressourcengründen wurden im Projekt keine weiteren Berufe als die kaufmännische Grundbildung herangezogen.

1.2 Ergebnisse aus den Überlegungen und Diskussionen der KBGB-Arbeitsgruppe

- «Blended Learning» kann in der beruflichen Grundbildung an allen drei Lernorten und Lernort-übergreifend eingesetzt werden. Dadurch wird der Kompetenzerwerb und die Reflexion der Lernenden sowie die Lernortkooperation gefördert. Die Verantwortung für die Einführung, Begleitung, allfällige Notengebung und -bewirtschaftung liegt beim auftraggebenden Lernort.
- «Blended Learning» muss ein pädagogisches Gesamtkonzept zu Grunde liegen, welches in den nachgelagerten Dokumenten der Bildungserlasse erläutert wird. «Blended Learning» braucht einen Kontext, muss für die zu vermittelnden Handlungskompetenzen sinnvoll sein und darf nicht der Methode wegen eingeführt werden. Dazu gehört auch, die lernende Person in ihrem Lernprozess nicht alleine zu lassen; «Blended Learning» bedingt eine intensive Betreuung und Begleitung durch die Lehrperson, den/die ÜK-Instruktor/in oder den/die Berufsbildner/in im Betrieb.
- Für die meisten der diskutierten «Blended Learning»-Varianten werden die definierten Schul-Lektionen und ÜK-Stunden nicht überschritten; «Blended Learning» ist integrativer Bestandteil davon. Allfällige Zusatzaufwände müssen in den Bildungserlassen aufgeführt werden, insbesondere wenn mehr als ein Lernort betroffen ist.
- Ob an einem Lernort eine Lernplattform eingeführt wird, liegt in der Entscheidungskompetenz des jeweiligen Lernortes. Will eine OdA eine gesamtheitliche Lernplattform einführen, liegt dies in ihrer Verantwortung. Die Kosten von digitalen Lehrmittel und Lernplattformen werden wie «konventionelle» Lehrmittel über den Verkaufspreis finanziert und von den Betrieben und den Lernenden getragen.
- Der Einsatz von digitalen Lernplattformen soll die Methodenfreiheit der Lehrpersonen sowie die Produkteunabhängigkeit der Berufsfachschulen nicht unnötig einschränken. Allfällige, von OdA vorgeschlagene digitale Lernsequenzen sind als Empfehlungen zu verstehen.
- Für die meisten der diskutierten «Blended Learning»-Varianten handelt es sich um Lernzeit. Wenn «Blended Learning» im Betrieb durchgeführt wird, ist es Arbeitszeit, für die in den Bildungserlasse eine gewisse Zeit definiert werden muss.
- Um die komplexen Finanzierungsfragen zu klären, schlägt die Arbeitsgruppe vier Finanzierungsvarianten vor: das bisherige 80/20 % Modell, eine fixe «Blended Learning»-Pauschale anstelle der geltenden ÜK-Pauschale, ein neues Pauschalmodell mit definierten Kriterien und eine prozentuale Pauschale zur geltenden ÜK-Pauschale.

2. Einleitung

2.1 Ausgangslage: Chancen und Gefahren der Digitalisierung

Mit der fortschreitenden Digitalisierung eröffnen sich in der Berufsbildung neue Möglichkeiten, um Lernprozesse zu unterstützen, zu vernetzen oder sogar zu steuern. Diverse Organisationen der Arbeitswelt (OdA) haben den Trend und die weitreichenden Möglichkeiten der digitalen Medien erkannt. Die grosse Innovation des Einsatzes digitaler Medien liegt in der Förderung des ganzheitlichen Lernens sowie in der Vernetzung der Lernziele über alle Lernorte hinweg. Die Lernenden werden in ihrem Lernprozess optimal geführt und unterstützt, die theoretischen Lerninhalte in die Praxis umzusetzen.

Im Rahmen der Strategie zu Berufsbildung 2030 werden momentan zukunftsweisende Ausgestaltungen und Entwicklungen des Berufsbildungssystems verbundpartnerschaftlich diskutiert, nicht zuletzt auch Modelle dazu, wie die beruflichen Grundbildungen flexibler gestaltet werden können. Diese möglichen Ausgestaltungen bergen die Gefahr, dass das System an Komplexität zunimmt, was dem Bestreben der Kantone als Vollzugsorgane zuwiderläuft. Vor diesem Hintergrund können gesamtheitliche Lernplattformen die wichtige Funktion übernehmen, der Komplexitätssteigerung entgegen zu wirken: die Lernprozesse werden strukturiert, die Rollen der drei Lernorte sind klar definiert, der Lernstand und -fortschritt der lernenden Person ist transparent abrufbar und die Lernortkooperation wird insgesamt gefördert.

2.2 Klärungsbedarf

Mit der Einführung der digitalen Lernmedien stellen sich an allen Lernorten zahlreiche Fragen in Bezug auf Verantwortlichkeiten, Finanzen, Datenschutz, Transparenz Lernstunden, Rollen, etc., welche zu Beginn jedes Entwicklungsprozesses in der Verbundpartnerschaft zu klären sind. Aktuell fehlen allgemeingültige Grundlagen und Rahmenbedingungen zu diesen Kernthemen. Darum hat die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche unter der Verantwortung der SBBK-Kommission Berufliche Grundbildung (KBGB) zu Handen der SBBK Lösungsansätze und Empfehlungen zu den zentralen Fragestellungen rund um den Einsatz von digitalen Lernmedien und -prozessen respektive «Blended Learning» erarbeitet hat.

2.3 Mandat der KBGB-Arbeitsgruppe

Das Mandat der Arbeitsgruppe «Blended Learning» war zu Beginn auf die Umsetzung von «Blended Learning» in den überbetrieblichen Kursen (ÜK) und deren Finanzierung beschränkt. Diese enge Sichtweise stellte sich jedoch als nicht zielführend heraus, da sie zu kurz greift und die aktuellen Kernthemen nicht ganzheitlich umfasst. Dies vor allem auch, da Lernplattformen an mehreren Lernorten wie auch vernetzt im Einsatz stehen und deshalb die Klärung für einen einzigen Lernort nicht sinnvoll ist. Das Mandat wurde deshalb auf «Blended Learning» und seine Konsequenzen an allen drei Lernorten ausgeweitet. Als Zusatzauftrag aus dem Mandat hatte die Arbeitsgruppe den Auftrag, die vernetzten Fragestellungen rund um den Einsatz von umfassenden, lehrortübergreifenden Lernplattformen mit integrierten «Blended-Learning»-Sequenzen und deren Finanzierung zu klären.

Die Resultate der umfassenden Überlegungen der Arbeitsgruppe liegen nun in diesem Projektbericht vor und können als Grundlage für die weiteren verbundpartnerschaftlichen Diskussionen und Entscheide dienen.

3. Das Vorgehen der Arbeitsgruppe und grundsätzliche Rahmenbedingungen

Die Arbeitsgruppe hat sich an insgesamt sieben Sitzungen getroffen und die Aufträge aus dem Mandat umfassend diskutiert und Expertinnen und Experten zur Klärung der Definition oder von Einzelfragen eingeladen und konsultiert. Ebenso flossen während der Erarbeitungsphase Inputs aus den anderen SBBK-Kommissionen ein.

3.1 Vorgehen der KBGB-Arbeitsgruppe: Fragenkatalog, Varianten und Lösungsansätze

In der ersten Arbeitsgruppensitzung wurden in einem Brainstorming-Verfahren alle möglichen Fragen zu «Blended Learning» gesammelt. Dieser Fragenkatalog bildete die Basis für die weiteren Überlegungen und diente als Checkliste, das Thema trotz seiner Komplexität umfassend abzudecken, denn der Begriff «Blended Learning» wird für diverse Arten von digitalem Lernen verwendet. Anlässlich der zweiten Arbeitsgruppensitzung wurden ausgewiesene Expertinnen und Experten eingeladen, welche ihre Definitionen von «Blended Learning» und ihre umfassenden Erfahrungen einbrachten. In den weiteren fünf Arbeitsgruppensitzungen wurden mögliche Varianten von «Blended Learning» definiert, ausformuliert, geschärft und konsolidiert. Diese Varianten stellen die unterschiedlichen Ausprägungen von «Blended Learning» dar, von minim/einfach bis maximal/komplex.

In Kombination mit den vorgängig definierten Fragen ergab sich aus diesen Varianten eine Matrix, deren Inhalte in einem Excel-Arbeitspapier tabellarisch dargestellt wurden. Dieses Papier war der Rahmen, an den sich die Arbeitsgruppe in ihren Diskussionen gehalten hat und diente der Strukturierung der Themen sowie dem Aufbau dieses vorliegenden Projektberichts.

3.2 Beizug von Expertinnen und Experten

Bei der Diskussion von «Blended Learning» gibt es unterschiedliche Herangehensweisen an das Thema und verschiedene Zielsetzungen und -gruppen, die mit der Methode erreicht werden sollen. Um sich einen Überblick zu verschaffen, hat die Arbeitsgruppe an der zweiten Sitzung verschiedene Vertreter/innen eingeladen, die ihre Sichtweise auf «Blended Learning» präsentiert haben.

- Prof. Dr. Sabine Seufert der Universität St. Gallen hat verschiedene aktuelle und innovative Methoden vorgestellt, die in die Bereiche von «Blended Learning» fallen: Flipped Classroom, Self Blend Model, Lernvideos, Webinare, Lern-Navi Rechnen, massive open online courses (Moocs). Für sie steht die lernende Person im Zentrum des «digitalen Lern-Ökosystems»; diese Sichtweise ermöglicht flexible Modelle für die Art und Weise, wie man lernt. Dabei spielt die Lernortkooperation eine zentrale Rolle.
- Michael Zurwerra und Markus Dormann der Fernfachhochschule Schweiz haben ihr Modell als Mischung aus Online-Studium und Präsenzunterricht präsentiert, das ein flexibles berufsbegleitendes System für Berufstätige, Eltern und Profisportler/innen darstellt. Eine zentrale Bedeutung hat dabei die eigene Vorbereitung auf einen Kurs, die zwar zeit- und orteungebunden stattfindet, jedoch zwingendermassen geschehen muss.
- Aus Sicht von Petra Hämmerle von Ectaveo geschieht das Lernen bei der lernenden Person selbst; dabei kommt dem Lernort Betrieb eine zentrale Bedeutung zu. Die Lerndokumentation ist deshalb ein wichtiges Instrument, das individuelle Lernen und die Reflexion zu fördern. Ectaveo hat sich überlegt, wie dieses Instrument attraktiver gestaltet werden könnte, indem es sich an der Umgangsweise der sozialen Medien orientiert.

- Christoph Arn vom EHB hat darauf verwiesen, dass die OdA unterschiedlich schnell unterwegs sind betreffend digitale Medien; v.a. Grossbetriebe übernehmen eine Vorreiterrolle. Insbesondere in den ÜK gibt es ein Entwicklungspotential beim Einsatz von digitalen Lehrmitteln. «Bring Your Own Device» (BYOD) ist die Grundlage für das selbstorganisierte Lernen. Sind keine Gerätschaften vorhanden, kann «Blended Learning» nicht funktionieren.

3.3 SBBK-Programm optima

Ihre ursprüngliche Idee, organisatorische und finanzielle Fragen zu «Blended Learning» über das SBBK-Programm optima zu steuern, musste von der Arbeitsgruppe verworfen werden, da gemäss aktuellem Projektstand operative Fragestellungen von einzelnen Berufsverbänden nicht im Rahmen von optima diskutiert und entschieden werden. Aktuell muss ein Projekt strengen Anforderungen genügen, um in optima aufgenommen zu werden. Beispielsweise müssen mindestens zwei Bildungspartner das Projekt eingeben, wobei es auch zwei Akteure des gleichen Verbundpartners sein können (z.B. zwei Kantone oder zwei OdA). Eine weitere Anforderung ist, dass die Finanzierung bereits bei der Eingabe geklärt ist und zwar nicht nur die Finanzierung des Projekts an sich, sondern bei einem digitalen Austausch-Instrument auch sein Betrieb und seine Wartung. D.h., dass die System-, Modell- und Finanzierungsfragen von Berufsentwicklungsprozessen rund um «Blended Learning» aktuell nicht über optima geklärt werden können. Aus diesem Grund sind vorgängige, verbundpartnerschaftliche, verbindliche Grundsätze und Rahmenbedingungen wichtig, welche hier vorgeschlagen werden.

3.4 Grundsätzliche Rahmenbedingungen

- Die Definitionen und Varianten von «Blended Learning» sind vielfältig und das Verständnis dafür in der beruflichen Grundbildung und bei den Akteuren unterschiedlich. Die Arbeitsgruppe hat deshalb eine Grunddefinition für «Blended Learning» erarbeitet und davon abgeleitet sechs Varianten identifiziert und vertieft bearbeitet. Die Varianten bewegen sich vom einfachen Einsatz von digitalen Lehrmitteln im Unterricht (Variante 1) bis zum Einsatz von umfassenden Lernplattformen (Variante 6).
- «Blended Learning» wird schon heute in der beruflichen Grundbildung erfolgreich als Lernmethode eingesetzt. Dies geschieht vor allem in Rahmen der pädagogischen (Methoden-)Freiheit von Lehrpersonen und ÜK-Instruktor/innen. Diese Methodenfreiheit und Produkteunabhängigkeit müssen möglichst gewährleistet sein. Momentan sind mehrere OdA an der Planung von innovativen digitalen Lernmodellen, bei welchen «Blended Learning»-Sequenzen integrativer Bestandteil sind. Die Interessegemeinschaft kaufmännische Grundbildung (IGKG Schweiz) hat bereits eine solche Berufs-Grundkonzeption inklusive einer Lernplattform im Einsatz. Aufgrund der aktuellen Fragestellungen rund um das Thema «Blended Learning» sind die Verbundpartner gefordert, die Grundsatzfragen gemeinsam zu klären.
- Die beruflichen Grundbildungen sind sehr gut reglementiert und dokumentiert, die Kooperation unter den Bildungspartnern fortschrittlich und die Umsetzung in den Kantonen gut koordiniert. Deshalb sind zahlreiche Fragestellungen in Zusammenhang mit «Blended Learning» rechtlich bereits geklärt oder sie lassen sich aus der aktuellen Praxis ableiten. Diese Punkte sind in diesem Projektbericht ebenso abgebildet und erläutert wie die neuen Fragestellungen aufgrund der digitalen Transformation: allenfalls müssen Bildungserlasse, Richtlinien oder Empfehlungen angepasst oder ergänzt werden.

4. Definition und Kontext von «Blended Learning»

4.1 Definition

Die Arbeitsgruppe verwendet als Definition von «Blended Learning» einen Zusammenschluss von verschiedenen bestehenden Definitionen aus Gabler Wirtschaftslexikon, Petko (2010), Seufert (Präsentation in der Arbeitsgruppe, 03.05.2019), Ectaveo (Präsentation in der Arbeitsgruppe, 03.05.2019), Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) sowie eine Synthese aus Wikipedia.

«Blended Learning» (integriertes, verbundenes, hybrides Lernen) bezeichnet eine Lernform, die eine didaktische, sinnvolle Verknüpfung und Kombination von traditionellen Präsenzveranstaltungen und modernen Formen von E-Learning anstrebt. Bei dieser Lernform werden verschiedene Lernmethoden, Medien und lern-theoretische Ausrichtungen miteinander kombiniert. Die Präsenz- und online-Phasen sind funktional aufeinander abgestimmt.

In der beruflichen Grundbildung sind Lernplattformen im Einsatz, denen ein umfassendes, Lernort-übergreifendes, didaktisches Lernkonzept zu Grunde liegt. Diese Lernplattformen nutzen «Blended Learning»-Sequenzen, indem sie die verfügbaren Möglichkeiten (klassische Lernmethoden und -medien, Internet, etc.) vernetzen und in einem sinnvollen Lernarrangement zur Verfügung stellen. Es ermöglicht Lernen, Kommunizieren, Informieren und Wissensmanagement losgelöst von Ort und Zeit in Kombination mit Erfahrungsaustausch und persönlichen Begegnungen im klassischen Präsenzunterricht.

Hinter «Blended Learning» stehen Unterrichtsmethoden; es ist ein didaktisches Thema. Mit Instrumenten und Transfer-Aufträgen ergibt sich die Chance, die Lernprozesse der lernenden Person (Reflexion) und die Kooperation zwischen den Lernorten zu fördern.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, der Einfachheit halber in der beruflichen Grundbildung der Begriff «Blended Learning» für alle Varianten von digital unterstützten Prozessen und Lernmethoden zu verwenden – sowohl innerhalb eines Lernortes, wie auch übergreifend über die Lernorte hinweg. Dies im Wissen, dass einzelne Varianten ebenso gemeint sind wie Kombinationen von Varianten.

4.2 Kontext

Das EHB hat im «Trend im Fokus» (2019) die innovative Pädagogik beschrieben, die eine neue Sichtweise auf das Lehren und Lernen in der Berufsbildung erfordert, weil digitale Technologien zunehmen und sich rasch wandeln. Die Lernenden müssen sich vermehrt überfachliche Kompetenzen aneignen; dabei stehen die Lehrpersonen an Berufsfachschulen und die Ausbilder/innen in Betrieben vor der Aufgabe, diese Kompetenzen zu vermitteln und dazu digitale Lernmethoden anzuwenden. Von verschiedenen Seiten wird eine neue Lehr- und Lernkultur gefordert, die das konstruktivistische Verständnis von Lernen ins Zentrum stellt: Lernen ist ein aktiver, selbstgesteuerter, konstruktiver, situativer und sozialer Prozess, bei dem die Eigenaktivität der lernenden Person im Mittelpunkt steht. Das EHB subsumiert unter innovativen Lern- und Lehransätzen sechs pädagogische Konzepte, unter die «Blended Learning» fällt. Auch wenn nicht immer dieser Begriff verwendet wird, existiert die Art des Unterrichtens mit «Blended Learning» schon seit längerem.

5. Mögliche «Blended Learning»-Varianten im Überblick

Die vorgeschlagenen Varianten unterscheiden sich in ihrer Ausprägung und Vernetzung. Sie stellen verschiedene Arten von digitalem Lernen mit unterschiedlichen Zielsetzungen dar: die Varianten 1-3 sind für «Blended Learning» weniger relevant, weil sie unter «e-Learning» (1), Hausaufgaben (2) oder Transfer-Auftrag (3) subsummiert werden können. Variante 4 und 5 bewegen sich auf der Ebene von Methoden; Variante 6 beschreibt zusätzlich den Einsatz einer Lernplattform mit integriertem Lehrmittel und ist somit auf einer anderen Ebene anzusiedeln. Die Varianten sind hier grafisch rudimentär dargestellt, wobei die roten Punkte die drei Lernorte symbolisieren.

Variante	Grafik	Erläuterungen
Variante 1	<p>Auftrag am Lernort mit digitalen Medien lösen.</p>	Einsatz digitaler Mittel / Methoden während des Unterrichts im Sinne von «e-Learning»
Variante 2	<p>Vor- oder Nachbereitung des Unterrichtes mit digitalen Medien.</p>	Vor- und/oder Nachbereitung des Unterrichts im Sinne von Hausaufgaben
Variante 3	<p>Transferauftrag im Anschluss an Unterricht: Erstellung Dokumentation / Produkt.</p>	Transfer-Auftrag innerhalb eines Lernortes
Variante 4	<p>Pflichtstoff ausserhalb Lernort erarbeiten und abschliessen.</p>	Pflichtstoff mit Abschlussarbeit als Ergänzung und/oder Einsatz für Präsenzunterricht
Variante 5	<p>Transferauftrag in anderem Lernort mit digitalen Medien lösen.</p>	Transfer-Auftrag mit Umsetzung in einem anderen Lernort

Variante 6		Einsatz einer Lernplattform mit integriertem Lehrmittel

6. Verantwortung im System

6.1 Organisationen der Arbeitswelt

Die OdA tragen die Verantwortung für ihre Berufe und entscheiden entsprechend im Rahmen der Verbundpartnerschaft über das Berufskonzept, die Lernziele und -inhalte ihrer beruflichen Grundbildungen. Sie können für die Erfüllung der Lernziele an allen drei Lernorten methodische Vorgaben machen, wenn sie die Instrumente (Unterrichtsmaterial, Lernplattformen, digitale Lehrmittel und anderes) zur Verfügung stellen. Die OdA tragen auch die Verantwortung dafür, dass die Fragen in Bezug auf den Einsatz von «Blended Learning» umfassend und verbundpartnerschaftlich geklärt werden, bevor die neuen Bildungserlasse in Kraft treten. Der vorliegende Projektbericht zeigt auf, was bei dieser umfassenden und verbundpartnerschaftlichen Klärung beachtet werden kann.

6.2 Bund

Das SBFI als gesetzgebende Instanz definiert mit den Bildungsverordnungen den Rahmen der Grundbildungen. Dort festgehalten sind Inhalte, die bei der Festlegung von «Blended Learning» relevant sind: die Lehrdauer, die Bildungsinhalte in Form von Handlungskompetenzen, die Anzahl der ÜK-Tage, die Anzahl der Lektionen in der Berufsfachschule. In den Bildungserlassen können die Eckwerte zur Umsetzung von «Blended Learning» festgehalten werden, wenn dies als notwendig erachtet wird. Die vom Bund erlassenen Rahmenlehrpläne zum Allgemeinbildenden Unterricht und zur Berufsmaturität werden durch ihn, in Zusammenarbeit mit den Kantonen, verantwortet.

6.3 Kantone

Die Kantone sind die Vollzugsorgane der beruflichen Grundbildung; sie sind für die Umsetzung und Qualitätssicherung verantwortlich. Die pädagogisch-didaktische Umsetzung der Lerninhalte in der Berufsfachschulen liegt in der Kompetenz der Lehrpersonen; es besteht grösstenteils Methodenfreiheit.

7. «Blended Learning» in der beruflichen Grundbildung

7.1 Eignung von «Blended Learning»

Die Arbeitsgruppe hat sich grundsätzlich Gedanken dazu gemacht, ob «Blended Learning» in der beruflichen Grundbildung überhaupt gefördert werden soll. Nach den Diskussionen ist sie übereingekommen, dass es sinnvoll und in der heutigen, digitalisierten Arbeitswelt absolut notwendig ist, diese innovative und zukunftsweisende Lern-Konzeption auch für die Zielgruppe der Lernenden in der beruflichen Grundbildung zu ermöglichen und aktiv zu fördern. Bei einer guten pädagogischen und technischen Umsetzung wird der Lernprozess gezielt gesteuert, was vor allem auch schwächeren Lernenden entgegenkommt. Dabei muss beachtet werden, dass sich nicht alle Grundbildungen und nicht alle Lernenden gleichermaßen dafür eignen; eine Differenzierung (beispielsweise EBA – EFZ) ist notwendig. Hierbei hat die zuständige OdA die Kompetenz, diese Beurteilung vorzunehmen, insbesondere zur Frage, ob die im Rahmen von «Blended Learning» angeeigneten Kompetenzen berufsrelevant sind.

7.2 Einsatz an allen Lernorten

«Blended Learning» kann in der beruflichen Grundbildung an allen drei Lernorten wie auch Lernort-übergreifend eingesetzt werden. Bei «Blended Learning» kann also entweder lediglich ein Lernort betroffen sein (Varianten 1 und 2) oder mehrere Lernorte. Ebenso kann ein Auftrag mehrere Varianten verknüpfen. Diese Konzeption kommt üblicherweise bei einem Lernarrangement mit umfassender Lernplattform zur Anwendung. Dadurch wird das selbstorganisierte Lernen, die Reflexionsfähigkeit der Lernenden wie auch die Steuerung der Lernprozesse (geführtes Lernen) gefördert. «Blended Learning» ermöglicht Lerntransfers zwischen den Lernorten. Durch diese digitale Vernetzung der Lernorte und Lerninhalte wird die Lernortkooperation wie auch das vernetzte Lernen gefördert. Die Verantwortung für die Einführung, Begleitung, allfällige Notengebung und -bewirtschaftung liegt beim auftraggebenden Lernort. Die wirkliche Erregenschaft im Lernprozess kann «Blended Learning» erst entfalten, wenn es im Rahmen der Berufsgesamtkonzeption die Lernorte inhaltlich und strukturell verknüpft, respektive über die Lernorte hinweg eingesetzt wird. In diesem Fall muss «Blended Learning» ein pädagogisches Gesamtkonzept zu Grunde liegen, welches in den nachgelagerten Dokumenten der Bildungserlasse erläutert wird. «Blended Learning» braucht einen Kontext, muss für die zu vermittelnden Handlungskompetenzen sinnvoll sein und darf nicht der Methode wegen eingeführt werden. Dazu gehört auch, dass die lernenden Personen in ihrem Lernprozess nicht alleine gelassen werden. «Blended Learning» bedingt eine intensive Betreuung und Begleitung durch die Lehrperson, den/die ÜK-Instruktor/in oder den/die Berufsbildner/in im Betrieb.

7.3 Überregelung vermeiden und Rahmenbedingungen schaffen

Rund um «Blended Learning» entstehen zahlreiche Innovationen und Möglichkeiten für die berufliche Grundbildung wie zum Beispiel die enge Vernetzung der Lernorte mittels digitaler Medien. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Überregelung versus die Rechts- und Finanzierungssicherheit. Im Bewusstsein dieses Spannungsfeldes hat sich die Arbeitsgruppe entschieden, Querschnittsthemen aufzuzeigen und mögliche Rahmenbedingungen sowie Lösungsansätze für „Blended Learning“ vorzudenken und zu formulieren, damit bereits am Anfang des Berufsentwicklungsprozesses die wichtigsten Kernthemen geklärt und damit die Innovationen effizient, geordnet und im Sinn der Verbundpartner umgesetzt werden können. Damit kann auch die notwendige System-Flexibilität erhalten bleiben.

7.4 Rolle und Aus-/Weiterbildung der Berufsbildungsverantwortlichen

Bei der Einführung von «Blended Learning» handelt es sich um einen Paradigmenwechsel, der eine gute Ausbildung und Schulung der Berufsbildungsverantwortlichen bedingt. Berufsbildern/innen, Lehrpersonen und ÜK-Instruktor/innen erhalten eine neue Rolle, die dem des «Coach» nahekommt. In dieser Rolle müssen sie die Lernenden aktiv begleiten und betreuen; «Blended Learning» bedeutet nicht, die Lernenden in ihrem Lernprozess «alleine zu lassen», sondern bedingt im Gegenteil als «flankierende Massnahme» eine intensive Betreuung. Der Bedarf an Betreuung und gleichzeitig an Qualitätssicherung nimmt von Variante zu Variante mehr zu.

Bei der Einführung von «Blended Learning» inklusive der Ausbildung der Berufsbildungsverantwortlichen ist im Grundsatz derjenige Lernort verantwortlich, welcher die Methode einführt. Er hat die pädagogische und methodische Kompetenz der Berufsbildungsverantwortlichen sicherzustellen, wobei die Methodenfreiheit gewährleistet sein soll.

7.5 Voraussetzungen für digitale Lernwelten

Damit «Blended Learning» möglich wird, sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Zweckdienliche IT-Geräte bilden dabei die Grundvoraussetzung. Die Kantone sind gefordert, die notwendigen Grundinstallationen an den Berufsfachschulen zur Verfügung zu stellen. Ebenso müssen die OdA ihre ÜK-Zentren entsprechend ausstatten. In zahlreichen Kantonen wurde «Bring Your Own Device» (BYOD) bereits erfolgreich eingeführt.

8. Lösungsansätze zu den Kernthemen

8.1 Kernthema Verantwortung

«Blended Learning» kann an allen Lernorten oder Lernort-übergreifend eingesetzt werden. Derjenige Lernort, der «Blended Learning» initiiert, trägt die Verantwortung und ist für den Lern-Prozess verantwortlich. Dazu gehört die Erstellung der analogen und / oder digitalen Lehrmittel, die Auftragserteilung, die Begleitung und Betreuung der Lernenden, das Controlling und die Qualitätssicherung.

8.2 Kernthema Transparenz

Wie oben beschrieben, kann «Blended Learning» an allen Lernorten eingesetzt werden; die Methode kann die Präsenztage in der Berufsfachschule oder im ÜK ersetzen. In diesem Fall müssen die Lernstunden (Aufwand) verbindlich ausgewiesen werden. Die «Blended Learning»-Einheiten sind klar einem Lernort zuzuweisen, als «Blended Learning»-Tage auszuweisen, zu quantifizieren sowie Lerntransfer-Aufträge an andere Lernorte aufzuzeigen und diese mit einer Zeitangabe auszuweisen. Die Bildungserlasse bilden die Gesamtanzahl an Lektionen in der Berufsfachschule und Stunden in den ÜK ab; die «Blended Learning»-Stunden dürfen diese Gesamtanzahl grundsätzlich nicht erhöhen, sondern sind integrierter Bestandteil davon. Wenn ganze Handlungskompetenzen oder -bereiche mit der «Blended Learning»-Methode ergänzend zum Präsenzunterricht vermittelt werden, müssen sie transparent in den Bildungserlassen aufgeführt werden. Auf welcher Stufe (Bildungsverordnung, Bildungsplan, Ausführungsdokumente) dies geschehen soll, gilt es zwischen den Verbundpartnern zu klären.

8.3 Kernthema Lehrmittel und Lernplattform

Für die Umsetzung von «Blended Learning» kommen vorzugsweise digitale Lehrmittel und Ablagesysteme (z.B. Office 365) zur Anwendung. Das digitale Medium soll, wenn gewünscht, durch ein analoges Medium (z.B. Lerndokumentation in Papierform) ersetzt oder ergänzt werden können. Ganzheitliche, berufsspezifische Lernplattformen können die Lerninhalte der Lernorte vernetzen und/oder verbinden.

Der Entscheid, eine Lernplattform für einen bestimmten Lernort einzuführen, liegt bei der für den Lernort verantwortlichen Instanz (Berufsfachschule → Kanton; Betrieb / ÜK → OdA). Heutzutage bestehen schon vielzählige «Tools», die eingesetzt werden können. Die Kantone verwenden eigene Lernplattformen und die OdA haben ihrerseits eigene Instrumente aufgebaut. Personell und finanziell aufwändig ist es für die Kantone, wenn nebst der standardisierten kantonalen Plattform zusätzliche Plattformen der OdA eingeführt werden sollen. Damit nicht parallel verschiedenartige Instrumente bestehen und verwendet werden, braucht es eine gute Absprache zwischen den Bildungspartnern und zwar vor dem Einführen der neuen Plattform. Zudem schlägt die Arbeitsgruppe vor, auf Seiten der SBBK in naher Zukunft mit den Verbundpartnern zu diskutieren, ob und welche Instanz(en) ein Standardwerk für Lernplattformen definieren soll(en).

8.4 Kernthema Arbeitszeit vs. Lernzeit

Die Frage, ob es sich bei «Blended Learning» um Arbeits- oder Lernzeit handelt, ist (noch) nicht klar beantwortbar und muss im Rahmen der jeweiligen Umsetzungen berufsspezifisch geklärt werden. Für die meisten der diskutierten «Blended Learning»-Varianten handelt es sich um Lernzeit. Wenn «Blended Learning» im Betrieb durchgeführt wird, ist es Arbeitszeit, für die in den Bildungserlassen oder den nachgelagerten Ausführungsdokumenten eine gewisse Zeit definiert werden muss.

8.5 Kernthema Noten und Qualifikationsverfahren

Die Kantone sind für die Umsetzung der Berufsbildung und somit auch für das Qualifikationsverfahren zuständig. Qualifikationsrelevante Noten (Erfahrungsnoten und Abschlussprüfungen) werden dem Lehrortskanton mitgeteilt bzw. mittels Datentransfer in die kantonalen Systeme eingespeist. Die Lernorte, an denen die Leistungen erbracht wurden, sind verpflichtet, alle Akten gemäss den gesetzlichen Archivierungsvorschriften aufzubewahren. Die Einforderung von Akten durch die Kantone kann damit jederzeit sichergestellt werden. Der Prozess bei der Notengenerierung über Lernplattformen erfolgt gleich wie beim «konventionellen» Verfahren: die Bildungsanbieter liefern die Daten aus der Lernplattform an die Lehrortskantone.

Die QV-Elemente «Teilprüfung», «Praktische Prüfung», «Berufskennntnisse mündlich und / oder schriftlich» und die «Allgemeinbildung» können nicht als «Blended Learning»-Sequenzen abgelegt werden; es bedroht die Rechtssicherheit und die Gütekriterien, wenn die lernende Person diese Prüfungsteile nicht physisch vor Ort, sondern abwesend absolviert. Je nach «Blended Learning»-Variante können jedoch Teilaspekte des QV als «Blended Learning» durchgeführt werden. Dabei erachtet es die Arbeitsgruppe als wichtig, dass eigenständig erarbeitete «Blended Learning»-Sequenzen immer gemeinsam mit der/dem zuständigen Berufsbildungsverantwortlichen abgeschlossen werden. Wenn aus dieser Sequenz Noten generiert werden, ist dies für die Rekursfähigkeit relevant.

Wenn Resultate aus «Blended Learning»-Sequenzen für das Qualifikationsverfahren verwendet und über eine Lernplattform abgewickelt werden, erfolgt der Prozess der Notengenerierung gleich wie beim «konventionellen» Verfahren mit der Hauptverantwortung beim auftraggebenden Lernort.

8.6 Kernthema Qualitätssicherung

Die Qualitätskontrolle von «Blended Learning»-Teilen übernimmt der jeweils zuständige Lernort (siehe Kernfrage «Verantwortung»). Die Planung von «Blended Learning»-Sequenzen ist pädagogisch sehr anspruchsvoll. Die methodisch und technisch korrekte Aufbereitung der Inhalte garantiert einen gut gesteuerten Lernprozess der Lernenden, welche die Inhalte alleine erarbeiten und die Lernziele erreichen müssen. Wenn beispielsweise eine Lehrperson der Berufsfachschule eine Lerneinheit «Blended Learning» einsetzt, stellt sie die Betreuung/Begleitung der Lernenden sicher und übernimmt nach Abschluss der Lernsequenz die Ziel-Überprüfung und damit die Qualitätskontrolle. Sie stellt auch sicher, dass die Inhalte auch tatsächlich von den bezeichneten Personen erarbeitet und vor allem auch verstanden wurden.

8.7 Kernthema Finanzierung der analogen und digitalen Lehrmittel

Analoge Lehrmittel werden immer häufiger durch digitale Lehrmittel ersetzt. Die Entwicklungskosten für beide Arten von Lehrmitteln werden über den Verkaufspreis abgewickelt und entsprechend von den Betrieben/Lernenden finanziert. Im Lehrvertrag wird geregelt, wer die Kosten übernimmt. Der Betrieb und die Finanzierung einer Lernort-übergreifenden Plattform ist Sache der OdA; sie entscheidet, inwieweit sie die Kosten an die Betriebe überträgt oder sie über einen Bildungsfonds abdeckt.

8.8 Kernthema Rechtssicherheit, Datenschutz

Der Bildungsanbieter (Berufsfachschule → Kanton; Betrieb / ÜK → OdA) respektive der Auftraggeber der Lernplattform regeln in den Verträgen mit dem Software-Betreiber alle relevanten Fragen in Bezug auf die Datensicherheit und den Datenschutz. Der kantonalen Lehraufsicht ist der Zugang zu den Daten auf Antrag jederzeit zu gewähren, da die Datenhoheit zum Lehrvertrag und zum Qualifikationsverfahren bei den Kantonen liegt. Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern (Bildungsanbieter und Plattformanbieter) sowie der Gerichtsstand werden im Nutzungsvertrag geregelt. Ebenso werden dort relevante Fragen zu Datensicherheit und Datenschutz geregelt.

9. «Blended Learning»-Varianten

In diesem Kapitel werden die Varianten von «Blended Learning» im Detail erläutert, die von der Arbeitsgruppe definiert wurden. Wie unter Kapitel 5 erläutert, entsprechen die Varianten 1-3 eher dem «e-Learning» und weniger der Definition von «Blended Learning», die für den Bericht verwendet wird. Das Lernen in Form von «Blended Learning» findet unabhängig der Variante mit Hilfe von «BYOD», oder mit digitalen Geräten statt, die vom betroffenen Lernort zur Verfügung gestellt werden. Dazu sind spezifische Regelungen vor Ort eine wichtige Voraussetzung.

9.1 Variante 1: Einsatz digitaler Mittel / Methoden während des Unterrichts

Bei der ersten Variante handelt es sich um die einfachste Umsetzung von «Blended Learning», in der digitale Mittel während des Unterrichts oder anstelle des Präsenzunterrichts zum Einsatz kommen. Die Lehrperson der Berufsfachschule bzw. der/die ÜK-Instruktor/in begleitet das mediengestützte, selbstorganisierte Lernen ihrer Lernenden.

9.1.1 Ziel / Ergebnis

Selbstorganisiertes Lernen

9.1.2 Kernthema Transparenz

Die «Blended Learning»-Sequenzen sind in den Berufsfachschul-Lektionen bzw. ÜK-Stunden integriert und ein fester Bestandteil davon. Daher ist keine Regelung auf Stufe der Bildungserlasse notwendig; die Lehrperson bzw. der/die ÜK-Instruktor/in können im Rahmen ihrer Methodenfreiheit «Blended Learning» ein- und durchführen.

9.1.3 Kernthema Arbeitszeit vs. Lernzeit

Bei der Variante 1 handelt es sich um Lernzeit.

9.1.4 Kernthema Noten und Qualifikationsverfahren

Nicht relevant.

9.2 Variante 2: Vor- und/oder Nachbereitung des Unterrichts

Die zweite Variante beinhaltet die Vorbereitung, die Ergänzung und die Vertiefung des Präsenzunterrichts in der Berufsfachschule oder im ÜK. Diese Vor- und Nachbereitung geschieht online im Selbststudium, vor Ort im Präsenzunterricht oder kombiniert. Ziel ist die selbstständige Vor- und Verarbeitung der vermittelten Inhalte im Sinne der konventionellen «Hausaufgaben».

9.2.1 Ziel / Ergebnis

Selbstständige online-Inhaltsverarbeitung

9.2.2 Kernthema Transparenz

Wie in der Variante 1 sind die «Blended Learning»-Sequenzen in den Berufsfachschul-Lektionen bzw. ÜK-Stunden integriert und ein fester Bestandteil davon. Daher ist keine Regelung auf Stufe der Bildungserlasse notwendig; die Lehrperson bzw. der/die ÜK-Instruktor/in können im Rahmen ihrer Methodenfreiheit «Blended Learning» ein- und durchführen.

9.2.3 Kernthema Arbeitszeit vs. Lernzeit

Bei der Variante 1 handelt es sich um Lernzeit.

9.2.4 Kernthema Noten und Qualifikationsverfahren

Variante 2 kann als «Hausaufgaben» verstanden werden, die mittels einer Selbstkontrolle, z.B. als «E-Testing» überprüft werden kann. Daraus ergibt sich jedoch keine Note und ist deshalb auch nicht relevant für das Qualifikationsverfahren.

9.3 Variante 3: Transfer-Auftrag innerhalb eines Lernortes

Die dritte Variante beschreibt einen Transfer-Auftrag, der innerhalb eines Lernortes oder eines Fachs ausgeführt wird. Daraus können eine Projektarbeit oder andere Produkte als Resultat entstehen, die eine theoretische oder praktische Form haben. Bereits bekannte Beispiele von solchen Produkten sind die Vertiefungsarbeit im Allgemeinbildenden Unterricht, die Prozesseinheiten in der kaufmännischen Grundbildungen und andere Projektarbeiten. Solche Arbeiten können zukünftig in «Blended Learning» durchgeführt werden.

9.3.1 Ziel / Ergebnis

Produkt / Dokumentation

9.3.2 Kernthema Transparenz

Auch hier sind die «Blended Learning»-Sequenzen in den Berufsfachschul-Lektionen bzw. ÜK-Stunden integriert und ein fester Bestandteil davon. Daher ist keine Regelung auf Stufe der Bildungserlasse notwendig; die Lehrperson bzw. der/die ÜK-Instruktor/in können im Rahmen ihrer Methodenfreiheit «Blended Learning» ein- und durchführen. Allfällige Zusatzstunden müssen in den Ausführungsbestimmungen aufgeführt werden, analog der Vertiefungsarbeit und den Prozesseinheiten.

9.3.3 Kernthema Arbeitszeit vs. Lernzeit

Bei der Variante 3 handelt es sich um Lernzeit.

9.3.4 Kernthema Noten und Qualifikationsverfahren

Die Produkte aus der Transfer-Arbeit können benotet werden und allenfalls in die Gesamtnotenberechnung einfließen. Dabei gelten die üblichen Notenvorgaben.

9.4 Variante 4: Pflichtstoff mit Abschlussarbeit als Ergänzung und/oder Ersatz für Präsenzunterricht

Die vierte Variante unterscheidet sich von den ersten drei dadurch, dass die Erarbeitung, die Verarbeitung sowie der Abschluss eigenverantwortlich erfolgt. Dabei können die Inhalte nur einen Lernort betreffen oder auch einen Transfer-Auftrag beinhalten. Bei dieser anspruchsvollen Variante wird der klar bezeichnete Pflichtstoff eigenverantwortlich durch die lernende Person bearbeitet und kann beispielsweise als Voraussetzung für die Absolvierung des nächsten ÜK-Tages gelten. Der auftraggebende Lernort ist für die Begleitung der Lernenden zentral und stellt auch die Qualitätssicherung sicher. Der online Abschluss kann vor Ort oder ortsunabhängig per digitalem «Tool» erfolgen. Diese Variante muss in der Grundkonzeption des Berufes vorgesehen sein oder durch vorgesetzte Stellen bewilligt werden, da sie einen kompletten Ersatz für mehrere Präsenztage zur Folge haben kann.

9.4.1 Ziel / Ergebnis

(Online-)Erarbeitung und Abschluss als zwingende Voraussetzung für das weitere Lernen

9.4.2 Kernthema Transparenz

Solange die maximale Anzahl der Stunden nicht überschritten wird, braucht es keine Regelung auf Stufe der Bildungserlasse. Wenn «Blended Learning» zusätzliche Aufwände benötigt, müssen diese in der Bildungsverordnung oder im Bildungsplan aufgeführt werden. Erläuternde Bemerkungen, Hintergrundinformationen zum Konzept und zur Methode an sich müssen bei dieser Variante zwingend in den nachgelagerten Dokumenten ausformuliert werden. Die «Blended Learning»-Sequenzen sollen in einem vorgegebenen prozentualen Anteil an der Gesamtanzahl der Schullektionen oder ÜK-Stunden definiert werden.

9.4.3 Kernthema Arbeitszeit vs. Lernzeit

Bei der Variante 4 handelt es sich grundsätzlich um Lernzeit. Wenn Schul- oder ÜK-Inhalte mittels des Transfer-Auftrags im Ausbildungsbetrieb mit praktischem Wissen angereichert werden, handelt es sich um Arbeitszeit. Für diese Zeit muss in den Bildungserlassen der zeitliche Anteil an einem oder mehreren Lernorten festgeschrieben werden.

9.4.4 Kernthema Noten und Qualifikationsverfahren

Die Produkte aus dem Abschluss werden benotet und fließen in die Gesamtnotenberechnung ein. Dabei gelten die üblichen Notenvorgaben.

9.4.5 Kernthema Rechtssicherheit, Datenschutz

Die übergeordneten Überlegungen in Kapitel 8.8 gelten auch für die Variante 4. Zusätzlich müssen Fragen beantwortet werden, welche die Finanzierung, die Versicherung und den Jugendarbeitsschutz betreffen, wenn «Blended Learning» in die betriebliche Bildung transferiert wird und dort als Arbeitszeit gilt.

9.5 Variante 5: Transfer-Auftrag mit Umsetzung in einem anderen Lernort

Die fünfte Variante unterscheidet sich von den ersten vier dadurch, dass die Arbeit in einen anderen Lernort transferiert wird und benotet wird. Beispielsweise kann die Berufsfachschule einen Auftrag erteilen, der im Lehrbetrieb ausgeführt wird. Dabei ist der auftraggebende Lernort für die Benotung und die Qualitätssicherung zuständig. Aus dem Auftrag entstehen eine Projektarbeit oder andere Produkte als Resultat, die eine theoretische oder praktische Form haben.

9.5.1 Ziel / Ergebnis

Produkt / Dokumentation

9.5.2 Kernthema Transparenz

Die für «Blended Learning» zusätzlichen notwendigen Aufwände müssen in der Bildungsverordnung oder im Bildungsplan aufgeführt werden. Erläuternde Bemerkungen, Hintergrundinformationen zum pädagogischen Konzept und zur Methode sollen in den nachgelagerten Dokumenten ausformuliert werden. Die «Blended Learning»-Sequenzen sollen in einem vorgegebenen prozentualen Anteil an der Gesamtanzahl der Schullektionen oder ÜK-Stunden definiert werden.

9.5.3 Kernthema Arbeitszeit vs. Lernzeit

In der Variante 5 werden Schul- oder ÜK-Inhalte mittels eines Transfer-Auftrags in den Ausbildungsbetrieb verschoben und dort mit praktischem Wissen angereichert. Die im Betrieb dafür aufgewendete Zeit ist Arbeitszeit. Für diesen Aufwand muss in den Bildungserlassen der zeitliche Anteil an einem oder mehreren Lernorten festgeschrieben werden.

9.5.4 Kernthema Noten und Qualifikationsverfahren

Die Produkte aus der Transfer-Arbeit können benotet werden und in die Gesamtnotenberechnung einfließen. Dabei gelten die üblichen Notenvorgaben mit der expliziten Erwähnung in den Bildungserlassen: Der auftraggebende Lernort ist für die Koordination der Beurteilung und für die Weiterleitung der Note an die Prüfungsbehörde gemäss den Ausführungsbestimmungen zum QV verantwortlich.

9.5.5 Kernthema Rechtssicherheit, Datenschutz

Die übergeordneten Überlegungen in Kapitel 8.8 gelten auch für die Variante 5. Fragen zur Rechtssicherheit und zu den Verantwortlichkeiten müssen für die Variante 5 in den Bildungserlassen geregelt werden, weil die drei Lernorte gut miteinander kooperieren müssen. Zusätzlich braucht es die Beantwortung der Fragen zur Finanzierung, zur Versicherung und zum Jugendarbeitsschutz, wenn «Blended Learning» in die betriebliche Bildung transferiert wird und dort als Arbeitszeit gilt.

9.6 Variante 6: Vernetzung der Lernorte mit einer umfassenden Lernplattform

Die sechste Variante beschreibt, wie «Blended Learning» bei einer Berufs-Gesamtkonzeption über die Lernorte hinweg eingesetzt werden kann; sie ist also keine Variante an sich. Im Zentrum stehen dabei das selbstorganisierte Lernen und Reflektieren der lernenden Person an allen drei Lernorten. Mithilfe einer umfassenden Lernplattform wird dem Lernprozess des Individuums ein strukturierter Rahmen gegeben der gleichzeitig die Lernortkooperation zwischen Ausbildungsbetrieb, Berufsfachschule und ÜK fördert. Der Zusammenarbeit der drei Lernorte kommt eine wichtige Rolle zu: je besser sie miteinander

verzahnt sind, desto erfolgreicher kann der Lernprozess ablaufen. Die Lernplattform vernetzt gesamtheitlich alle Elemente des Lernens in der Grundbildung inklusive die Lern- und Leistungsdokumentation als das Reflexionsinstrument der Lernenden. Sie zeigt den betroffenen Akteuren den Lernstand auf und beinhaltet alle relevanten Dokumente zu den Bildungserlassen.

9.6.1 Ziel / Ergebnis

Die Lernplattform beinhaltet den gesamten Lernstand gemäss den zu vermittelnden Handlungskompetenzen sowie alle Dokumentationen.

9.6.2 Kernthema Transparenz

Die für «Blended Learning» zusätzlichen notwendigen Lernstunden, die über die Plattform abgewickelt werden, müssen in der Bildungsverordnung oder im Bildungsplan aufgeführt werden. Erläuternde Bemerkungen, Hintergrundinformationen zum pädagogischen Konzept und zur Methode sollen in den nachgelagerten Dokumenten ausformuliert werden. Die «Blended Learning»-Sequenzen sollen in einem vorgegebenen prozentualer Anteil an der Gesamtanzahl der Schullektionen oder ÜK-Stunden definiert werden.

9.6.3 Kernthema Arbeitszeit vs. Lernzeit

In der Variante 6 werden Schul- oder ÜK-Inhalte mittels eines Transfer-Auftrags in den Ausbildungsbetrieb verschoben und dort mit praktischem Wissen angereichert. Die im Betrieb dafür aufgewendete Zeit ist Arbeitszeit. Für diesen Aufwand muss in den Bildungserlassen der zeitliche Anteil an einem oder mehreren Lernorten festgeschrieben werden. Die Arbeit in der Lernplattform ist Lernzeit.

9.6.4 Kernthema Noten und Qualifikationsverfahren

Die Produkte aus der Transfer-Arbeit werden benotet und fliessen in die Gesamtnotenberechnung ein. Dabei gelten die üblichen Notenvorgaben mit der expliziten Erwähnung in den Bildungserlassen: Der auftraggebende Lernort ist für die Koordination der Beurteilung und für die Weiterleitung der Note an die Prüfungsbehörde gemäss den Ausführungsbestimmungen zum QV verantwortlich.

9.6.5 Kernthema Rechtssicherheit, Datenschutz

Nebst den übergeordneten Überlegungen in Kapitel 8.8 gelten für die Variante 6 weitergehende Vorgaben. Fragen zur Rechtssicherheit und zu den Verantwortlichkeiten müssen in den Bildungserlassen geregelt werden, weil die drei Lernorte gut miteinander kooperieren müssen. Zusätzlich braucht es die Beantwortung der Fragen zur Finanzierung, zur Versicherung und zum Jugendarbeitsschutz, wenn «Blended Learning» in die betriebliche Bildung transferiert wird und dort als Arbeitszeit gilt.

9.6.6 Kernthema Finanzierung Lehrmittel analog/digital

Will eine OdA im Rahmen der Berufs-Gesamtkonzeption eine gesamtheitliche Lernplattform inklusive digitalen Lehrmitteln einführen, liegt dies grundsätzlich in ihrer Verantwortung. Die OdA entscheidet, inwieweit sie die Kosten der Konzeption sowie der Plattform-Wartung an die Betriebe überträgt oder über den Verbandsbeitrag finanziert. Die Finanzierung der digitalen Lehrmittel kann wie bei den analogen Lehrmitteln über den Verkauf erfolgen und entsprechend von den Betrieben respektive von den Lernenden getragen werden. Bei einer Berufs-Gesamtkonzeption mit «Blended Learning» sind die Verbundpartner über die entsprechende Kommission B&Q frühzeitig in den Entwicklungsprozess einzubinden.

9.6.7 Rolle und Ausbildung der Berufsbildungsverantwortlichen bei umfassenden Lernplattformen

Verbindet ein neues digitales «Tool» alle drei Lernorte, liegt die Gesamt-Verantwortung und Koordination für die Einführung sowie die Ausbildung der Berufsbildungsverantwortlichen beim Initiator. Die Zusammenarbeit zwischen Kantonen und OdA muss koordiniert und eng erfolgen, damit die Berufsbildungsverantwortlichen an allen drei Lernorten das «Tool» und seine Möglichkeiten im Gesamtsystem verstehen und kompetent anwenden können. Im Grundsatz liegt die Verantwortung für die Ausbildung der Berufsfachschul-Lehrpersonen bei den Kantonen, diejenige der ÜK-Instruktor/innen und der Berufsbildner/innen im Betrieb bei der OdA.

10. «Blended Learning» am Beispiel der kaufmännischen Grundbildung

Anhand des Modells der IGKG Schweiz werden exemplarisch die verbundpartnerschaftlich zu klärenden Handlungsfelder – inklusive dem Einsatz einer Lernort-übergreifenden Lernplattform – aufgezeigt.

10.1 Ausgangslage

In der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Dienstleistung und Administration (D&A) der kaufmännischen Grundbildung wie auch in der EBA-Grundbildung Büroassistent/in sind einzelne ÜK-Tage als «angeleitete Selbstlernphasen» («Blended Learning») ausgewiesen. Im Rahmen einer breit abgestützten Umfrage im Rahmen der 5-Jahres-Überprüfung 2016 hatte sich gezeigt, dass die ÜK zwar gut abschneiden, jedoch der Transfer zum Lernort Betrieb verbessert werden sollte. In der Folge hat die IGKG Schweiz auf Lehrbeginn 2017 das neue ÜK-Leistungsziel «Kommunikation und Zusammenarbeit im Betrieb» eingeführt und in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB den «Methodisch-didaktische Leitfaden für die ÜK der IGKG Schweiz» entwickelt. Auf diesen Grundlagen wurde eine Lernplattform bereitgestellt, welche das selbstorganisierte Lernen fördert und die Koordination zwischen ÜK und Betrieb verbessert. Zudem sollten die Betriebe nicht zusätzlich belastet werden, indem Instrumente eingeführt wurden, die keine zusätzlichen Präsenztage notwendig machen.

10.2 Lernort-übergreifende, vernetzte Konzeption

Die insgesamt vier Lerneinheiten zum ÜK-Leistungsziel «Kommunikation und Zusammenarbeit im Betrieb» werden in zwei «Blended Learning»-Sequenzen selbstständig erarbeitet und mit einem E-Testing als Selbstkontrolle abgeschlossen. Diese Arbeit wird als Praxisauftrag im Betrieb weiterverarbeitet und fließt in den ÜK-Kompetenznachweis und somit in die ÜK-Erfahrungsnote ein. Zur Umsetzung dieses (neuen) Systems wird die Plattform «Konvink» verwendet; sie berührt (momentan) nicht die Berufsfachschule, sondern betrifft den ÜK und die betriebliche Bildung.

10.3 Kernthemen Transparenz und Arbeitszeit vs. Lernzeit

Die SBBK-Kommission Berufliche Grundbildung (KBGB) hat im Jahr 2018 als Grundlage für eine Empfehlung des SBBK-Vorstands zur Finanzierung der ÜK einen Nachweis der Lernstunden sowie einen Nachweis der auf nationaler Ebene anfallenden Kosten verlangt. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Lernstunden in den «angeleiteten Selbstlernphasen» als Teil des «Blended-Learning»-Konzeptes auf 16 bis 24 Stunden geschätzt. Auf dieser Grundlage und auf Grund von weiteren Analysen hat die IGKG Schweiz in Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern eine pragmatische Regelung zur Kommunikation gegenüber den Ausbildungsbetrieben und den Lernenden vereinbart: Der Bearbeitungsaufwand für die Lerneinheiten

und E-Tests zur Selbstkontrolle beträgt insgesamt 16 Stunden in den ersten beiden Lehrjahren ausserhalb der Arbeitszeit. Für die Bearbeitung von Praxisaufträgen, Werkschauen und Kompetenzraster stellen die Betriebe ein Zeitfenster von insgesamt 30 Stunden in den beiden ersten Lehrjahren zur Verfügung. Allenfalls zusätzlich benötigte Arbeitszeit geht zu Lasten der Lernenden und findet ausserhalb der Arbeitszeit statt. Von diesen 30 Stunden können aufgrund des ÜK-Programms für die angeleiteten Selbstlernphasen, der zur Anwendung kommenden Instrumente und deren didaktischen Funktionen mindestens 16 Stunden dem ÜK zugeordnet werden. Diese Zeitangaben sind Minimalwerte. Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass die zeit- und ortsunabhängige Nutzung der Lernplattform den Bedürfnissen der Jugendlichen entspricht und dass sich je nach Bedarf unterschiedliche Bearbeitungszeiten ergeben. Dies und der lernortübergreifende Einsatz der verschiedenen Instrumente der Lernplattform machen eine genaue Quantifizierung der Lernstunden eher schwierig.

10.4 Beurteilung gemäss den Lösungsansätzen für die Kernthemen

Die von IGKG Schweiz verwendete Variante entspricht aufgrund der eingesetzten Lernplattform im Grundsatz der definierten Variante 6. Jedoch findet man darin fast alle der «Blended Learning»-Varianten als Bestandteil des IGKG-Modells. Der «Blended Learning»-Auftrag wird vom Lernort ÜK vergeben und in den Lernort Betrieb transferiert, was von der Arbeit in der Lernplattform umrahmt wird. Im Betrieb braucht es 16 Lektionen Arbeitsaufwand für die Praxisaufträge, welche die bisherigen Prozesseinheiten abgelöst haben und im ÜK-Organisationsreglement festgehalten sind. Auch dieser Lernaufwand ist in den Ausführungsbestimmungen transparent ausgewiesen. Die Gesamtkonzeption des IGKG-Modells entspricht den vorgeschlagenen Lösungsansätzen der Arbeitsgruppe in allen Kernfragen.

11. Finanzierung von «Blended Learning»-ÜK-Tagen in der beruflichen Grundbildung

Die Finanzierungsfragen rund um «Blended Learning» haben sich als grössten Stolperstein aus Sicht der Kantone erwiesen. Einerseits gehen die Meinungen und Haltungen zu «Blended Learning» in den überbetrieblichen Kursen auseinander und andererseits können die Finanzierungsfragen nicht nur auf den einen Lernort ÜK reduziert werden. Letztlich spielen weitere Kernfragen wie Verantwortung, Transparenz, Rechtssicherheit, etc. für die Finanzierungen eine wichtige Rolle. Die Arbeitsgruppe schlägt hier nun Lösungsansätze zu den Finanzierungsfragen vor, die im weiteren Verlauf mit den Verbundpartnern gespiegelt werden sollten.

11.1 Ausgangslage

11.1.1 Behandlung in der SBBK-Kommission Berufliche Grundbildung (KBGB)

Im Jahr 2018 hat sich die KBGB in ihren Sitzungen mehrmals und intensiv mit dem Thema der Umsetzung und Finanzierung der zwei zusätzlichen ÜK-Tage als «Blended Learning» in der kaufmännischen Grundbildung auseinandergesetzt. Auf Grundlage des Reglements zur Subventionierung der überbetrieblichen Kurse der SBBK («Für Kurse, die nicht im ÜK-Zentrum stattfinden, sondern über ein Fernkurs- oder Blended Learning-System, ist dennoch der Standortkanton, in dem die ÜK-Tage mit Präsenzunterricht für den entsprechenden Beruf durchgeführt werden, zuständig {oder gegebenenfalls der Sitzkanton}. Die Abrechnung erfolgt auch hier direkt durch die ÜK-Kommission an die zuweisenden Kantone.» 2018, S. 11) erschien es der KBGB zu diesem Zeitpunkt als wichtig, die Finanzierung über alle Berufe und über alle Verbände gleich zu handhaben. Sie sprach sich für die Berechnung der ÜK-Pauschale «pro ÜK-Tag, pro

Lernende/r und pro Beruf» im standardisierten Finanzierungsprozess aus. Diese Vorgehensweise wurde als Übergangslösung deklariert, für die mit der Lancierung der KBGB-Arbeitsgruppe grundlegende und berufsübergreifende Lösungsvorschläge gefunden werden sollten.

11.1.2 Rückmeldung der SBBK-Kommission Finanzen Berufsbildung

Im März 2019 hat die Kommission Finanzen Berufsbildung (KFB) das Thema «Blended Learning» und deren Finanzierung diskutiert, dies auf der Grundlage des damals einzigen vorliegenden Modells der IGKG Schweiz. Sie hat vorgeschlagen, «Blended Learning» nicht über die Anzahl der ÜK-Tage abzurechnen, sondern der Zeitaufwand in die Vollkosten einzurechnen: «Aufgrund der individuellen ort- und zeitunabhängigen Lernsequenzen kann der entsprechende Aufwand nicht in Tagen, sondern ausschliesslich in Kosten bemessen werden. Aus Sicht der KFB muss das Verfahren so gestaltet sein, dass die «Blended Learning»-Kosten in die Vollkosten der ÜK einfließen und die durchschnittlichen Kosten je Präsenztage beeinflussen. Die Abgeltung durch die Kantone und die Lehrbetriebe erfolgt gemäss üblichem Finanzierungsprozess über die entsprechende Pauschale je ÜK-Tag und lernende Person.» Diese Finanzierungsvariante wird von der Arbeitsgruppe aufgenommen und der SBBK zur Diskussion unterbreitet.

11.2 Voraussetzungen für die Mit-Finanzierung der Kantone bei «Blended-Learning»-ÜK-Tagen

Bevor die Finanzierungsfragen angegangen werden, muss aus Sicht der Arbeitsgruppe geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Mit-Finanzierung von «Blended-Learning»-Sequenzen anstelle des Präsenzunterrichts durch die Kantone überhaupt möglich ist. Die Arbeitsgruppe schlägt dazu einen Kriterienkatalog vor, der von den vorhergehenden Ergebnissen und Lösungsansätzen abgeleitet wird. Diese Kriterien sollen zu Beginn des Revisionsprozesses in der Verbundpartnerschaft, konkret in den Kommissionen B&Q diskutiert und geklärt werden. Eine Einführung von «Blended Learning» im Sinne der Varianten 4, 5 und 6 muss im Rahmen einer Revision der Bildungserlasse (Bildungsverordnung oder Bildungsplan) erfolgen.

- Die Lernziele, welche im Rahmen von «Blended Learning» erarbeitet werden, müssen dem Lernort ÜK zugeteilt sein und sich für die Methode «Blended Learning» eignen.
- Die ÜK-Tage müssen in den Bildungserlassen als «Blended Learning»-Sequenzen ausgewiesen und quantifiziert sein, damit die Transparenz in Bezug auf die definierten Lernstunden gewährleistet ist.
- Die OdA erstellt zu ihrer «Blended Learning»-Variante ein Ausführungsdokument. Darin werden das Gesamtkonzept, die pädagogisch-didaktischen Überlegungen, die Qualitätssicherung und der Mehrwert der «Blended Learning»-Sequenzen erläutert.
- Die «Blended Learning»-Sequenz wird mittels eines geeigneten digitalen Lehrmittels oder einer Lernplattform durchgeführt und beinhaltet nebst der reinen Wissensaneignung eine Transferarbeit, in welcher das Wissen praxisnah vernetzt und angewendet wird.
- Den Lernenden stehen Ansprechpersonen zur Verfügung, welche die Begleitung und Betreuung sicherstellen.

Wenn Präsenztage ohne vorhandene Gesamtkonzeption durch online-Sequenzen ersetzt werden und lediglich ein analoges oder digitales Lehrmittel (anstelle einer Lernplattform) eingesetzt wird und somit kein Bezug zur Berufspraxis oder zu einem anderen Lernort hergestellt wird, handelt es sich um eine methodische Variante und gilt deshalb nicht als «Blended Learning» im Sinn einer Gesamtkonzeption. Es

erfolgt keine Finanzierung durch die Kantone. Auch die Finanzierung durch die Betriebe ist dabei kritisch zu hinterfragen, da sie bereits die Arbeitszeit zur Verfügung stellen.

11.3 Mögliche Finanzierungsmodelle für «Blended-Learning»-ÜK-Tage

Die Arbeitsgruppe hat nach vertiefter Diskussion und im Austausch mit der Kommission Finanzen Berufsbildung entschieden, zwei Modelle für die weiterführende Diskussion vorzuschlagen. Den Modellen liegt grundsätzlich das geltende 80/20 %-Finanzierungsmodell zugrunde: 80 % der Kosten werden von den Betrieben getragen, 20 % von den Kantonen.

11.3.1 Bisheriges 80/20 %-Finanzierungsmodell für konventionelle ÜK und «Blended Learning»-ÜK-Tage

Bei der Lösungsfindung zwischen der SBBK und IGKG Schweiz wurde die Finanzierungsregel gemäss dem regulären System der 80/20 %-Finanzierung (80 % Betriebe / 20 % Kantone) definiert. «Blended Learning»-Kosten fliessen in die Vollkosten der ÜK ein und beeinflussen die durchschnittlichen Kosten jedes Präsenztages. Die Pauschale unterscheidet sich pro Beruf nebst den konventionellen ÜK-Tagen auch für «Blended Learning»-ÜK-Tage. Dieses Modell bedingt eine Neu-Berechnung der Pauschale in Einbezug der Kosten für die «Blended Learning»-ÜK-Tage. Dabei ist zu beachten, dass die Kosten für die Lernort-übergreifende Lernplattform nicht vollumfänglich in die ÜK-Kostenberechnung einfließen darf. Eine Empfehlung zur effektiven Finanzierung von Lernplattform wird unter Kapitel 11.4 gemacht.

Die Kommission Finanzen Berufsbildung schlägt vor, die «Blended Learning»-Variante 4 (Pflichtstoff mit Abschlussarbeit als Ergänzung und/oder Ersatz für Präsenzunterricht) mit diesem Modell zu finanzieren. Sie geht davon aus, dass sich durch die Einführung von «Blended Learning» die Gesamtzahl der finanzierten ÜK-Tage nicht verändert.

11.3.2 Fixe Pauschale für «Blended Learning»-ÜK-Tage, berufsübergreifend

Wenn «Blended-Learning»-Sequenzen als solche ausgewiesen werden, kann eine fixe, spezifische Tagespauschale für die «Blended Learning»-ÜK-Tage definiert werden, die für jede Grundbildung gleichermaßen gilt. Dies auf Grundlage des 80/20 %-Finanzierungsmodells.

Die Kommission Finanzen schlägt vor, die Variante 5 (Transfer-Auftrag mit Umsetzung in einem anderen Lernort) mit diesem Modell zu finanzieren. Sie geht davon aus, dass Arbeitszeit grundsätzlich nicht finanziert wird und der Umfang der Lernstunden im Rahmen des ÜK in den Bildungserlassen festgehalten wird. Die Finanzierung erfolgt je für acht vollständige Lernstunden pro Tag mit einer fixen und noch festzulegenden Pauschale im Verhältnis 80/20.

11.3.3 Andere Modelle

Zwei weitere Modelle wurden ebenfalls zur Beurteilung unterbreitet und nach der Diskussion verworfen: ein neues Pauschal-Modell für «Blended Learning»-ÜK-Tage, berufsspezifisch und eine prozentuale Pauschale für «Blended Learning»-ÜK-Tage, gemessen an der Pauschale der konventionellen ÜK.

Ersteres Modell hätte vorgeschlagen, für ÜK in «Blended Learning»-Form ein neues Pauschalen-Modell zu definieren, das sich für jede Grundbildung an zwingenden Kriterien orientiert: Anzahl Lernende (Mengenrüst; Kleinstberuf – mittelgross – grosser Beruf); Anzahl der «Blended Learning»-Tage; Dauer der Selbstlernzeit. Die Kommission Finanzen Berufsbildung lehnt dieses Finanzierungsmodell ab, weil damit die Komplexität erhöht wird: Es ist schwierig, gute und klare Kriterien für eine Differenzierung festzulegen

und es besteht die Problematik der Skalierung, da im Grenzbereich zwischen Kleinst-, Mittel- und Grossberufen ungerechtfertigte Vor- oder Nachteile auftreten können.

Das zweite Modell hätte eine separate Pauschale vorgeschlagen, die sich prozentual zu den Vollkosten berechnet, um den unterschiedlich hohen ÜK-Pauschalen der verschiedenen Grundbildungen gerecht zu werden. Die Kommission Finanzen Berufsbildung lehnt auch dieses Modell ab, weil eine prozentuale Pauschale für «Blended Learning»-ÜK-Tage zu differenzierten Pauschalen je Beruf führen würde. Dies ist nicht gerechtfertigt, da die unterschiedlichen ÜK-Pauschalen vorwiegend in unterschiedlichen Infrastruktur- und Materialkosten begründet sind, was nicht einfach auf «Blended Learning» übertragen werden kann.

11.3.4 Übersicht über die Varianten und die Finanzierungsmodelle

	Titel	Finanzierung
1	Einsatz digitaler Mittel / Methoden während des Unterrichts	Nicht relevant; gemäss den geltenden Bestimmungen
2	Vor- und/oder Nachbereitung des Unterrichts	Nicht relevant; gemäss den geltenden Bestimmungen
3	Transfer-Auftrag innerhalb eines Lernortes	Nicht relevant; gemäss den geltenden Bestimmungen
4	Pflichtstoff mit Abschlussarbeit als Ergänzung und/oder Einsatz für Präsenzunterricht	Bisheriges 80/20 %-Finanzierungsmodell für konventionelle ÜK und «Blended Learning»-ÜK-Tage
5	Transfer-Auftrag mit Umsetzung in einem anderen Lernort	Fixe Pauschale für «Blended Learning»-ÜK-Tage, berufsübergreifend
6	Einsatz einer Lernplattform mit integriertem Lehrmittel	Ist verbundpartnerschaftlich zu klären; nicht über die ÜK-Pauschale

11.4 Empfehlung zur Mit-Finanzierung von Lernplattformen

Solange die Berufsfachschulen nicht betroffen sind, ist die Entwicklung, der Betrieb, die Wartung und die Finanzierung einer Lernort-übergreifenden Plattform Sache der betroffenen OdA; sie entscheidet, inwieweit sie die Kosten an die Ausbildungsbetriebe überträgt oder diese über einen Bildungsfonds abdeckt. In naher Zukunft werden die Lernplattformen jedoch alle oder mehrere Lernorte abdecken – auch die Berufsfachschulen, was bedingt, dass die Finanzierung der Lernplattformen verbundpartnerschaftlich geklärt sein muss. Wenn die Berufsfachschulen betroffen sind, empfiehlt die Arbeitsgruppe zu überlegen, in welcher Form und in welchem Ausmass sich die Verbundpartner zukünftig an den Kosten für die Entwicklung, den Betrieb und die Wartung von Lernplattformen beteiligen (im Sinne einer finanziellen Unterstützung von Innovationen). Dies bedingt, dass die betroffene OdA den Bund und die Kantone frühzeitig zu diesem Thema im Berufsentwicklungsprozess einbezieht.

12. Fazit

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben die Diskussionen und Analysen als sehr bereichernd aber auch anspruchsvoll erlebt. Stand zu Beginn eine finanzielle Frage als Auslöser im Zentrum, erkannte die Arbeitsgruppe rasch, dass tatsächlich zahlreiche, komplexe und zusammenhängende Kernthemen zu bearbeiten und zu klären sind, um schliesslich die Finanzfragen angehen zu können.

Im Wissen darum, dass die ersten OdA nun Berufskonzeptionen entwickeln, die dank hinterlegten, didaktischen Konzepten und modernen Lernplattformen das Lernen über alle Lernorte hinweg steuern und vernetzen, hat die Arbeitsgruppe mögliche Fragestellungen für künftige Berufsentwicklungsprozesse in diesem Projektbericht dargestellt. Die Ergebnisse daraus können dazu dienen, dem «Blended Learning» in der beruflichen Grundbildung einen Rahmen zu geben, welcher die Anforderungen und Erwartungen an Transparenz, Rechtssicherheit, Finanzierung, QV-Relevanz und weiteres aufzeigt. So kann sichergestellt werden, dass «Blended Learning» im Sinne der Verbundpartnerschaft von Beginn weg korrekt angedacht und schliesslich umgesetzt wird.

Bei Konzepten, welche die Einführung von umfassenden, alle Lernorte verbindenden digitalen Lernplattformen und «Blended Learning»-Sequenzen vorsehen, wird empfohlen, im Rahmen des Revisionsprozesses von Beginn weg die Lösungsansätze dieses Projektberichts zu klären. Damit erhält der verbundpartnerschaftliche Berufsentwicklungsprozess eine zentrale, steuernde Rolle, was die Verbundpartnerschaft stärkt und die Möglichkeit bietet, Innovationen von Beginn weg breit abzustützen.

In jedem Fall sind die verbundpartnerschaftlichen Absprachen zu Lernplattformen im Rahmen des Berufsentwicklungsprozesses zu intensivieren mit dem Ziel, die Grundsatzfragen zu Transparenz, vernetztem, lernortübergreifendem Lernen sowie den Finanzen frühzeitig zu klären und auch die Lernortkooperation zu fördern.

13. Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

13.1 *Weiterarbeit in der Verbundpartnerschaft*

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, den vorliegenden Projektbericht als Grundsatzhaltung der SBBK für die weiterführenden Diskussionen mit den OdA und dem Bund zu verwenden. Sie erachtet die vertiefte Weiterarbeit und Diskussion mit den Verbundpartnern und involvierten Akteuren zum Thema «Blended Learning» als notwendig. Als Ziel sollte angestrebt werden, dass nach der verbundpartnerschaftlichen Konsolidierung Empfehlungen zu den im Projektbericht diskutierten Themen vorliegen, die im Berufsentwicklungsprozess angewendet werden können. Optimalerweise werden diese Empfehlungen als Anhang mit dem Handbuch «Prozess der Berufsentwicklung in der beruflichen Grundbildung» des SBFJ verknüpft. Damit wird sichergestellt, dass das Thema in 5-Jahres-Überprüfungen und Revisionen frühzeitig diskutiert wird. Zudem muss entschieden werden, welche Varianten von «Blended Learning» in welchen Dokumenten geregelt werden (Bildungsverordnung, Bildungsplan, Ausführungsbestimmungen zum QV, andere nachgelagerte Dokumente), um grösstmögliche Transparenz zu erreichen.

13.2 Entscheidung für Finanzierungsmodelle der «Blended Learning»-ÜK-Tage

Die Arbeitsgruppe hat vier mögliche Finanzierungsmodelle für «Blended Learning»-ÜK-Tage diskutiert und im Austausch mit der Kommission Finanzen Berufsbildung zwei davon zur weiteren Prüfung ausgewählt. Nun empfiehlt sie der SBBK, der Kommission Finanzen Berufsbildung den Auftrag zu erteilen, eines oder beide Modelle weiter auszuarbeiten und die daraus folgenden Anpassungen in den SBBK-Grundlagedokumenten zu veranlassen. Das oder die favorisierten Modelle sollen anschliessend verbundpartnerschaftlich diskutiert werden, mit dem Ziel, einen Konsens zu finden.

13.3 Auswertung der laufenden «Blended Learning»-Varianten

Neue Lern- und Lehransätzen im Sinne der innovativen Pädagogik – wie es «Blended Learning» ist – verlangen nach einer wissenschaftlichen Begleitung; Forschung auf der individuellen wie auch auf der systemischen Ebene soll analysieren, inwiefern solche Methoden und Instrumente den Kompetenzerwerb, den Lernerfolg und die Reflexion der Lernenden wie auch die Lernortkooperation effektiv fördern. Konkret erachtet es die Arbeitsgruppe als sinnvoll, wenn die momentan angewendeten «Blended Learning»-Varianten in naher Zukunft evaluiert werden. Das daraus gewonnene Steuerungswissen kann von allen Verbundpartnern verwendet werden und dient insbesondere interessierten OdA als Grundlage, wenn sie «Blended Learning» ebenfalls einführen möchten.

13.4 Anpassungen im Reglement der SBBK zur Subventionierung von ÜK

Als interne Aufgabe an die SBBK schlägt die Arbeitsgruppe vor, das ÜK-Reglement vom 20.02.2018 dahin zu überprüfen, ob Anpassungen aufgrund der nun vorliegenden Definition und Lösungsansätze zu «Blended Learning» notwendig sind. Beispielsweise spricht das ÜK-Reglement auf Deutsch von «Blended Learning» und auf französisch von «enseignement à distance». Diese unterschiedliche Formulierung sollte vereinheitlicht werden.

13.5 Standard für Lernplattformen definieren

Um zu verhindern, dass OdA-Lernplattformen den Berufsfachschulunterricht «übersteuern» und die Methodenfreiheit sowie die Produkteunabhängigkeit zu fest einschränken, braucht es die Absprache zwischen den betroffenen OdA, den Kantonen und den weiteren involvierten Akteuren. In diesem Zusammenhang schlägt die Arbeitsgruppe vor, auf Seiten der SBBK in naher Zukunft mit den Verbundpartnern zu diskutieren, ob und welche Instanz(en) ein Standard für Lernplattformen definieren soll(en). Da erwartet wird, dass in nächster Zeit nicht wenige OdA eine umfassende Lernplattform einführen werden, lohnt es sich, diese Fragen auf nationaler Ebene zu klären.

13.6 Weiterbildung der Berufsbildungsverantwortlichen an den drei Lernorten

Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass die zusätzlichen Anforderungen an die Berufsbildungsverantwortlichen im Zusammenhang mit der Ein- und Durchführung von «Blended Learning» die Aufnahme von innovativen Lern- und Lehransätzen in die Rahmenlehrpläne des Bundes erfordern. Die neue Rolle der Berufsbildungsverantwortlichen bei der Anwendung von «Blended Learning» müssen in die Aus- und Weiterbildung einfließen. In den nächsten Jahren müsste ein spezifischer Fokus auf die Aus- und Weiterbildung der Berufsbildungsverantwortlichen an Berufsfachschulen und ÜK gesetzt werden, damit «Blended Learning» inklusive der zukunftsweisenden digitalen «Tools» und Lernplattformen ihre Wirkungen umfassend entfalten können. Ebenso darf die Ausbildung der Prüfungsexpert/innen nicht vergessen werden.

13.7 Kommunikation

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, den Projektbericht einem breiten Publikum zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck soll er auf Französisch und Italienisch übersetzt werden. Eine erste Information über die Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe könnte im Rahmen des Steuergremiums Berufsbildung 2030 stattfinden.

14. Mitglieder der KBGB-Arbeitsgruppe «Blended Learning»

Folgende Personen haben verdankenswerterweise ihr Fachwissen in der Arbeitsgruppe eingebracht:

- Christoph Arn und Claudia Rapold, EHB
- Gaby Egli, LU / KBGB (Leitung)
- Michel Fior, SBFI
- Roland Hohl, IGKG Schweiz
- Jodok Kummer, VS / KBE, KBGB
- Patrick Lisser, SZ / KQV
- Jeanpierre Mini, TI / KBE, KFB
- Karin Rüfenacht, SBBK (Geschäftsstelle)
- Jean-Daniel Zufferey, VD / KBGB

15. Literaturverzeichnis

- EHB (2019): Trend im Fokus, Innovative Pädagogik (Download von: <https://www.ehb.swiss/obs/trend-im-fokus-innovative-paedagogik>)
- Gabler Wirtschaftslexikon: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/blended-learning-53492> (Homepage konsultiert am 09.10.2019)
- Petko Dominik (2010): Lernplattformen in Schulen - Ansätze für E-Learning und Blended Learning in Präsenzklassen (Download von: <https://edudoc.ch/record/49914>)
- Wettstein Emil (2016): Abschied vom Lernortsprinzip (Download von: <https://www.sgab-srfp.ch/de/newsletter/abschied-vom-lernortsprinzip>)
- Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften: Blended Learning – halb real, halb online studieren, <https://www.zhaw.ch/de/ueber-uns/aktuell/news/detailansicht-news/news-single/blended-learning-halb-real-halb-online-studieren/> (Homepage konsultiert am 09.10.2019)

16. Anhang

- Arbeitsgruppe blended learning in überbetrieblichen Kursen – Auftrag / Mandat, 29.01.2019
- KBGB-Arbeitsgruppe blended learning: Zusammengefasste Fragestellungen aus der ersten Arbeitsgruppensitzung vom 22.03.2019, 01.04.2019